



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 5. Juli.

Prämumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 72. Wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maaße und Gewichte im Handelsverkehr.
Nachstehende Verordnung:

„Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preussische Maaße und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzl. 1816 S. 142), die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzl. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzl. S. 127), so wie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizeibehörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ersten Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816.

- § 11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.
- § 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feilhält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorteilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler verwirkt.
- § 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß oder Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.
- § 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene Maaße oder Gewichte zieht sie sofort mittelst Dekrets die §. 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte Gewichte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Mischungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Mischungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrügerischen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juni 1827.

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird bestimmt, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler, auch die Confiskation

des Maaßes oder Gewichtes erelden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840.

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preussischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preussisches Maaß oder Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung der Vorschriften hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiszirt.

§ 2. Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und in der Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es für den Ein- oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des § 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confisziren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Exekutiv-Beamten und Gensdarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährlichen Revisionen vollständig Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Stadtblätter bekannt zu machen.

Doppeln, den 13. Oktober 1845.

Königliche Regierung."

wird hierdurch zur genauen Nachachtung republizirt.

Neustadt, den 3. Juli 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 73.

Bekanntmachung.

Wegen des Neubaues der Brücke im Dorfe Deutsch-Probnitz kann in den nächsten 4 Wochen Lastfuhrwerk das genannte Dorf nicht passieren und es müssen schwer beladene Wagen den Weg über Deutsch-Rasselwitz nehmen.

Für leichtes Fuhrwerk ist eine Interims-Passage durch genannte Ortschaft eröffnet worden.

Neustadt, den 2. Juli 1856.

Der Königl. Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der Dienstknecht Franz Rosenberg aus Kujau hat sich seiner Abführung nach dem Schweidnitzer Correktionshause durch heimliche Entfernung aus Kujau entzogen.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises haben auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mir mittelst Transports zuführen zu lassen.

Neustadt, den 29. Juni 1856.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Die unverehelichte Susanna Thoma aus Elguth, welche nach ihrer Entlassung aus dem Schweidnitzer Correktionshause am 7. d. Mts. von hier aus nach der Heimath gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen, treibt sich vielmehr neuerdings zwecklos umher.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises werden demzufolge aufgefordert, auf die unverehelichte Thoma zu achten, dieselbe im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst Transports an die Dominiat-Polizei-Verwaltung zu Schloß Bütz einzuliefern.

Signalement. Namen Susanna Thoma, Stand unverehelicht, Geburts- und Wohnort Elguth, Religion katholisch, Alter 20 Jahr, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und

Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Ein gedrucktes Kattunkleid, ein karrirtes Umschlagetuch, ein grau karrirtes Halstuch, eine blaue Schürze, ein blau gedruckter Unterrock, eine rothe Jacke, 1 bunt gestreiftes Halstuch, ein Hemde, ein alter Rock.

Neustadt, den 26. Juni 1856.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der Dienstknecht Peter Fizek aus Golschowitz ist in Reisse wegen Landstreichens im Rückfalle mit vier Wochen Gefängniß bestraft worden, in seiner Heimath aber noch nicht eingetroffen.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises fordere ich auf, dem ic. Fizek nachzuforschen, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst Transports an die Dominiat-Polizei-Verwaltung zu Kujau abzuliefern.

ic. Fizek ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, dergl. Augenbrauen, graue Augen, stumpfe Nase, trägt braunen Bart, hat längliches Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe mittler Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Neustadt, den 29. Juni 1856.

Der Königl. Landrath.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 26. auf den 27. Mai c. ist bei dem Anbauer Franz Müller zu Deutsch-Paulwitz ein Pferdediebstahl verübt worden.

Das gestohlene Pferd ist Stute, 3 Jahr alt, gegen 4 Fuß hoch und von dunkelbrauner Farbe.

Der Spur nach zu urtheilen, ist dieses Pferd nach Preußen eingeführt worden, und ich weise die Polizeibehörden, sowie die Gensdarmen des Kreises daher an, denselben nachzuforschen, etwaige Wahrnehmungen aber sofort zu meiner Kenntniß zu bringen.

Neustadt, den 29. Juni 1856.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 3. Juni c. Kreisblatt Stück 23 hinter der Magd Rosalia Gans aus Wildgrund erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 28. Juni 1856.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung. Am 18. Mai c. sind auf der Wit-Kuttendorfer Feldmark einem Manne, der entsprungen ist, folgende Gegenstände:

1. zwei Stück ungeschorene Schaffelle, 2. eine kleine Quantität Wolle, 3. sechs Stück Frauen-Hemde, 4. ein Unterstock vom Hemde, 5. drei Stück Mannshemde, 6. ein eiserner Topf von 3 Quart, 7. eine Maurerkelle, 8. eine Maurerbürste, 9. ein Maurerhammer, 10. ein Maurer-Senkblei mit Schnur, 11. ein grauer Leinwand sack abgenommen worden.

Die unbekanntten Eigenthümer derselben werden hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer kostenfreien Vernehmung und zum Nachweise ihrer Eigenthumsrechte bei der hiesigen Kreisgerichts-Commission 3. Bezirk zu melden, widrigenfalls nach Verlauf von 4 Wochen das förmliche Aufgebot veranlaßt werden wird.

Ober-Slogau, den 26. Juni 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission. 3. Bezirk.

Freiwillige Subhastation. Die Häuserstelle No. 104 Kunzendorf soll im Termine den 17. Juli c., Nachmittags 4 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein, so wie die Kaufbedingungen können im Bureau eingesehen werden.

Neustadt, den 3. Juni 1856.

Königl. Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung.

In Bülz verkaufen vom 2. bis 9. Juli c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arit	16 Loth Brod und	12 Loth Semmel.	J. Johaus	16 Loth Brod und	13 Loth Semmel.
Gerson Forell	18 " " "	15 " "	Am. Kapich	20 " " "	12 " "
F. Gornig	16 " " "	12 " "	Gm. Kottler	16 " " "	12 " "
A. Hampel	18 " " "	12 " "	Aug. Spottke	17 " " "	12 " "
A. Börner	16 " " "	12 " "	Marie Lann	19 " " "	12 " "

Bülz, den 2. Juli 1856.

Der Magistrat.

Vom 30. Juni bis 7. Juli werden an hiesigem Orte die Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

J. Bernard	—	Loth Brod und	—	Loth Semmel.	F. Meßko	—	Loth Brod und	—	Loth Semmel.
B. Gliska	32	"	"	12	J. Klose	20	"	"	10
H. Ebert	23	"	"	14	L. März	—	"	"	—
H. Friedrich	—	"	"	—	C. Schneider	—	"	"	—
H. Görlich	—	"	"	—	J. Schwanzer	25	"	"	13
H. Kosubek	—	"	"	—	J. Thiel	22	"	"	12
Wal. Wiedorn	18	"	"	14	L. Burezig	—	"	"	—

Der Magistrat.

Ober-Glogau, den 1. Juli 1856.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 1. Juli 1856.			Ober-Glogau, den 20. Juni 1856.			Zülz, den 30. Juni 1856.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	4 22 6	4 11 3	4 - -	4 20 -	4 10 -	4 2 6	4 25 -	4 15 -	4 - -
2.	Roggen	3 17 6	3 11 3	3 5 -	3 21 -	3 12 6	3 5 -	3 10 -	3 7 6	3 5 -
3.	Gerste	2 20 -	2 15 6	2 11 -	2 19 -	2 15 -	2 12 6	2 17 6	2 15 -	2 12 6
4.	Hafers	1 22 6	1 20 -	1 17 6	1 16 -	1 10 -	1 6 -	1 17 6	1 15 -	1 12 6
5.	Erbfen	4 - -	- - -	- - -	- - -	3 10 -	- - -	- - -	4 - -	- - -
6.	Selben	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
7.	Kartoffeln	- - -	1 - -	- - -	- - -	1 - -	- - -	- - -	- - -	- - -
8.	Heu pro Centner	- - -	26 - -	- - -	22 - -	20 - -	19 - -	24 - -	22 - -	20 - -
9.	Stroh „ Schock	- - -	7 - -	- - -	- - -	6 15 -	- - -	- - -	7 - -	- - -

Redaktion: Das Landraths-Büro.

Druck und Verlag von J. Neupach.